

# **Amtsblatt**

## **der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf**

Nummer 11

Jahrgang 2008

Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-  
Masterstudiengang Unternehmensgründung und -führung an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule  
Deggendorf vom 16. September 2008

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Weiterbildungs-Masterstudiengang Unternehmensgründung und  
-führung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften  
- Fachhochschule Deggendorf  
Vom 16. September 2008**

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Ziel des Studiums**

Das Weiterbildungsstudium Unternehmensgründung und -führung soll Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung Management- und Beratungskompetenzen im Bereich der Gründung, der Führung, des Krisenmanagements und der Nachfolge kleiner und mittelständischer Unternehmen vermitteln.

Zu diesen Kompetenzen gehören neben betriebswirtschaftlichem sowie rechtlichem Fach- und Methodenwissen auch entsprechende Managementtechniken und Sozialkompetenzen. Die Teilnehmer lernen in diesem Studiengang auch, die phasenspezifischen und strategischen Herausforderungen eines Unternehmens in der Gründung, Krise und Nachfolge zu analysieren und entscheidungsrelevante Führungsinformationen optimal einzusetzen. Dabei gilt stets die marktgetriebene Behandlung eines Unternehmens als Teil eines innovativen Netzwerks.

Im Besonderen werden den Teilnehmern auch fachübergreifende und hoch praxisrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten nähergebracht, die sie in die Lage versetzen, kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) zu analysieren und zu führen. Durch diesen ganzheitlichen und praxisorientierten Ansatz wird es den Teilnehmern möglich, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern die Gesamtsteuerung eines KMU-Unternehmens zu übernehmen.

Dieses Studium soll die Absolventen für eine Position als Gründer, Übernehmer, Führungskraft oder unternehmensinterner oder -externer Consultant eines kleinen oder mittelständischen Unternehmens qualifizieren.

**§ 2  
Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für das Weiterbildungsstudium Unternehmensgründung und -führung wird nachgewiesen durch

1. den erfolgreichen Abschluss eines, mit dem Gesamturteil „gut bestanden“ oder besser, abgeschlossenen Hochschulstudiums oder einen anderen vergleichbaren in- oder ausländischen Abschluss
  2. den Nachweis betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse und ausreichender Englischkenntnisse in einem Prüfungsgespräch, das von einer von der Prüfungskommission bestimmten Professorin oder einem Professor geführt wird
  3. eine in der Regel mindestens zweijährige geeignete Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums – die zweijährige Berufserfahrung kann durch Beschluss der Prüfungskommission ausnahmsweise auf ein Jahr verkürzt werden, wenn die fehlende Berufspraxis studienbegleitend erworben wird.
  4. mindestens 240 ECTS Punkte aus vorangegangenen Hochschulstudien, die bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden müssen. Fehlenden ECTS können auf Antrag bei der Prüfungskommission über eine zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschulseminaren nachgewiesen werden. Näheres hierzu regelt die „Richtlinie zur Anerkennung von zusätzlichen ECTS für die in der Studienprüfungsordnung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs Unternehmensgründung und –führung zur Zulassung geforderten Mindest-ECTS der Fakultät für Maschinenbau und Mechatronik“.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber die nicht über einen Abschluss gem. Abs. 1 Nr. 1 verfügen, können durch Beschluss der Prüfungskommission als sog. „assozierte“ Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, sofern ihre Berufsausbildung und –tätigkeit erwarten lässt, dass sie in der Lage sind das Studienziel zu erreichen. Abweichend von Abs. 1 Nr. 3 müssen sie eine mindestens fünfjährige einschlägige qualifizierte Berufserfahrung nachweisen können. Assoziierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten abweichend von § 9 keinen akademischen Grad verliehen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Qualifikationsvoraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllen, können durch Beschluss der Prüfungskommission auch lediglich für einzelne Module zugelassen werden.

### **§ 3 Dauer des Studiums**

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern und ein Arbeitspensum von 60 ECTS-Kreditpunkten.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

## **§ 4 Fächer und Leistungsnachweise**

Die Pflichtfächer, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

## **§ 5 Studienplan**

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und Ablauf des Masterstudiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester einschließlich der ECTS-Kreditpunkte,
2. die Studienziele und die Studieninhalte der Fächer,
3. die Form und Organisation der Lehrveranstaltungen,
4. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweisen, einschließlich Masterarbeit und Kolloquium.
5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht in Deutsch ist.

## **§ 6 Bestehen der Prüfung, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern, der Masterarbeit und dem Abschlusskolloquium mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) Notenziffern von Prüfungsleistungen werden zu differenzierten Bewertungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird durch die Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels aller Endnoten errechnet. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module, des Abschlusskolloquiums und der Masterarbeit entsprechend den ECTS-Kreditpunkten gewichtet. Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden der Endnote die Notenwerte der differenzierten Bewertung (Klammerzusatz) zu Grunde gelegt.
- (4) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
  - A die besten 10 %
  - B die nächsten 25 %
  - C die nächsten 30 %
  - D die nächsten 25 %
  - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

## **§ 7 Masterarbeit und Kolloquium**

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden. Die Masterarbeit ist persönlich zu präsentieren.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll fünf Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

## **§ 8 Masterprüfungszeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Assoziierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder solche die nur einzelne Module belegen, erhalten abweichend von Abs. 1 lediglich ein Weiterbildungszertifikat.

## **§ 9 Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „M.B.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hoch-

schule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.

- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf vom 08. August 2007 in der jeweiligen Fassung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer die das Studium nach dem Sommersemester 2008 aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Weiterbildungsstudium Unternehmensgründung und –führung“ an der Fachhochschule Deggendorf vom 12. Oktober 2005 (Amtsblatt der Fachhochschule Deggendorf 2005 Nr. 10), gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Masterstudiengangs „Weiterbildungsstudium Unternehmensgründung und –führung“ mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2008/2009 fort. Im Übrigen tritt sie außer Kraft.

## Anlage

### Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Prüfungen des Weiterbildungs-Masterstudiengangs Unternehmensgründung und -führung

1	2	3	4	5	6
Modul Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Prüfungen (Art und Dauer) <sup>1)</sup>	ECTS-Punkte
UX-01	Rechnungswesen und Bilanzierung	3	SU/Ü	schrP 90 min. o. PstA o. mdIP 30 min	4
UX-02	Unternehmensbesteuerung	3	SU/Ü	schrP 90 min. o. PstA o. mdIP 30 min	4
UX-03	Unternehmensfinanzierung	4	SU/Ü	schrP 90 min. o. PstA o. mdIP 30 min	4
UX-04	Unternehmensrecht	4	SU/Ü	schrP 90 min. o. PstA o. mdIP 30 min	4
UX-05	Unternehmertechniken <sup>2)</sup>	3	SU/Ü/S	schrP 90 min. o. PstA o. mdIP 30 min	3
UX-06	Risikomanagement und Krisensicherung <sup>2)</sup>	4	SU/Ü/S	schrP 90 min. o. PstA o. mdIP 30 min	4
UX-07	Strategisches Management <sup>2)</sup>	3	SU/Ü	schrP 90 min. o. PstA o. mdIP 30 min	3
UX-08	Innovations- und Technologiemanagement <sup>2)</sup>	3	SU/Ü/S	schrP 90 min. o. PstA o. mdIP 30 min	3
UX-09	Unternehmensnachfolge	4	SU/Ü/S	schrP 90 min. o. PstA o. mdIP 30 min	4
UX-10	Führungsmanagement <sup>2)</sup>	4	SU/Ü	schrP 90 min. o. PstA o. mdIP 30 min	4
UX-11	Volkswirtschaftslehre <sup>2)</sup>	3	SU/Ü/S	schrP 90 min. o. PstA o. mdIP 30 min	3
UX-12	Marketing <sup>2)</sup>	4	SU/Ü/S	schrP 90 min. o. PstA o. mdIP 30 min	4
UX-13	Masterarbeit				16
	<b>Summe</b>	<b>42</b>			<b>60</b>

<sup>1)</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2)</sup> Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans auch in Englisch angeboten werden.

### Abkürzungen:

mdIP:	mündliche Prüfung
PStA:	Prüfungs- und Studienarbeit
S:	Seminar
schrP:	schriftliche Prüfung
SU:	seminaristischer Unterricht
SWS:	Semesterwochenstunde
Ü:	Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 09. Juli 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 16. September 2008.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl  
Präsident

Die Satzung wurde am 16. September 2008 in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. September 2008 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. September 2008.